

**Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR) Eifel**

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
(Flurbereinigungsbehörde)

**Flurbereinigungsverfahren Lünebach**  
**51026 HA 10.3 Bl. 1**

54634 Bitburg, den 11.09. 2019  
Westpark 11  
Telefon; 06561/9480-0  
Telefax: 06561/9480-299  
Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.  
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Arzfeld und Prüm***

## **Vorläufige Besitzeinweisung**

§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

und

## **Überleitungsbestimmungen**

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

**Flurbereinigungsverfahren Lünebach, Prod. Nr. 51026, Eifelkreis Bitburg-Prüm**

### **I. Anordnung**

1. Im Flurbereinigungsverfahren **Lünebach**, Eifelkreis Bitburg-Prüm, werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke), mit Wirkung vom

**01. Oktober 2019**

eingewiesen.

2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 03.09.2019 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den im Nachweis des Neuen Bestandes benannten Empfänger übergeleitet.

**Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.**

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### III. Hinweise

#### 1. Allgemeine Hinweise

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke wird der **30.09.2019** bestimmt. Mit Mais bepflanzte Flächen können noch bis zur Ernte, spätestens aber bis zum 15.11.2019 genutzt werden.

Der bisherige Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die abzugebenden Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden. Das gilt insbesondere für Flächen, die bisher an Extensivierungs- oder Stilllegungsprogrammen teilgenommen haben.

Einfriedigungen aus Holz oder Holzpfosten sowie Weidezäune gehen in das Eigentum des Grundstücksempfängers über, sofern der bisherige Besitzer diese Anlage nicht bis zum 31.12.2019 entfernt.

Ablagerungen auf Grundstücken wie z.B. Stroh-, Getreide-, Mist-, Komposthaufen sowie Schnitzel- und andere Silagegruben sowie Fahrsilos sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum 31.12.2019 zu räumen bzw. zu beseitigen und einzuebnen. Die Räumung bezieht sich auch auf Abdeckmaterialien, Siloplanen, Abfälle, Altreifen, Maschinenteile, Geräte und dergleichen. Fahrsilos u.ä. dürfen auf den alten Grundstücken nicht mehr angelegt werden. Der Empfänger der Landabfindung kann die Anlagen ab dem 01.01.2020 ohne Ausgleich selbst nutzen oder beseitigen.

Für die **Düngung** von Flächen wird keine Entschädigung gegeben.

Die mit **Klee**, Luzerne und dergleichen bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Das gleiche gilt für Flächen, die mit einer Zwischenfrucht bestellt sind.

Diese vorstehenden und alle weiteren Regelungen, die zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich zum Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke notwendig sind, sind in den Überleitungsbestimmungen vom 3.09.2019 enthalten.

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger der Landabfindung als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§68, 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel (DLR Eifel), Westpark 11, 54634 Bitburg zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nut-

zungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

### **Hinweise zum Dauergrünland**

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und die Greening-Verordnungen regeln u.a. den Erhalt und den Schutz des Dauergrünlandes. Veränderungen bedürfen immer der Zustimmung der zuständigen Behörden. Obwohl im Flurbereinigungsverfahren die Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vollständig neu geordnet werden unterliegen die Eigentümer und Bewirtschafter auch weiterhin unverändert ihren jeweiligen Greening-Auflagen die nach dem Besitzübergang umzusetzen und zu erfüllen sind. Die bisherigen Dauergrünlandverpflichtungen werden vom DLR Eifel der Neuzuteilung zugeordnet. Im „Nachweis des Neuen Bestandes“ –Kataster-daten, Wertermittlungsdaten- ist in der Spalte „Hinweise zum Flurstück“ der flurstücksbezogene Flächenanteil der Dauergrünlandverpflichtung aufgeführt. Dieser Flächenanteil ist als Dauergrünland zu bewirtschaften. Die Umsetzung der Greening-Auflagen liegt in der Verpflichtung und im Interesse der jeweiligen Bewirtschafter. Da die Flurbereinigungsauszüge nur den jeweiligen Eigentümern zugestellt werden sollten die Verpächter ihren Pächtern die diesbezüglichen Informationen weiterleiten. Sollten die Bewirtschafter betriebsintern Umstrukturierungen bezüglich des Dauergrünlands anvisieren, so ist dies unverzüglich dem DLR Eifel mitzuteilen, da dies der Zustimmung der zuständigen Behörden bedarf.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Dauergrünland und geschütztes Grünland (§ 15 LNatSchG) einem absoluten Umwandlungsverbot unterliegen. Geschütztes Grünland (§15 LNatSchG) darf nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem charakteristischen Zustand verändert werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

### **Auf folgendes wird besonders hingewiesen:**

**Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.**

**Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.**

**Erst mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sind Widersprüche gegen die neue Planzuteilung rechtlich möglich.**

Sofern sich jedoch im Zuge der Bewirtschaftung oder allgemein zur Landabfindung Fragen zur Wertgleichheit der Abfindung ergeben, sollten entsprechende Anregungen oder Bedenken frühzeitig schriftlich (kein förmlicher Widerspruch!) oder nach Terminabsprache mündlich mitgeteilt werden. Nach Prüfung und Abwägung durch das DLR kann begründeten

Einwendungen dann bereits im Flurbereinigungsplan durch Änderung der Landabfindung abgeholfen werden und somit die Zeit bis zur Unanfechtbarkeit aller Abfindungen eventuell erheblich verkürzt werden.

## **2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen**

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen einschließlich der Überleitungsbestimmungen sowie eine Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei

- a) der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld , Luxemburger Str. 6,  
54687 Arzfeld , (Zimmer 53, Herr Michael Kockelmann) ,während der allgemeinen Dienststunden
- b) dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Lünebach, Herrn Albert Thiex, Dorfstr. 7, 54597 Strickscheid zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Des Weiteren sind Abdrucke der Überleitungsbestimmungen und der vorläufigen Besitzeinweisung beim DLR Eifel in Bitburg vorhanden oder im Internet unter [www.dlr-eifel.rlp.de/Themen/Landentwicklung/Aktuelles](http://www.dlr-eifel.rlp.de/Themen/Landentwicklung/Aktuelles) zu finden.

## **3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung**

Den Beteiligten wird an folgendem Tag Informationen und Erläuterungen zur Abfindung gegeben. Die neue Feldeinteilung kann nach Terminvereinbarung örtlich angezeigt werden.

Die Auskünfte werden am **Montag, 23.09.2019 ( Ord. Nrn.1.00-249.00)**

**von 8.30h – 12.00h und von 13.30h – 17.00h,**

**Dienstag, 24.09.2019 ( Ord. Nrn. 250.00 – 499.04 )**

**von 8.30h – 12.00h und von 13.30h – 17.00h**

**Mittwoch, 25.09.2019 ( Ord. Nrn. 500.00-720.00 )**

**von 8.30h – 12.00h und von 13.30h – 17.00h**

**im Gemeindehaus , Helenenberg 5, 54597 Lünebach**

**erteilt.**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) weiter-

hin folgende Einschränkungen, sofern in den Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen bzw. Raine und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken und Obstbäume dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Alle Holzeinschläge bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

4.5 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nrn. 4.2 und 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen anordnen.

4.6 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter Anwendung von Zwangsmitteln wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke wurden den Beteiligten zugestellt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung am 3.9.2019 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Diese Anordnung wird vom DLR - Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet noch die Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel  
Westpark 11, 54634 Bitburg

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de./de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser